

**Amt für Planung, Schule, Bildung**

## **Sportförderung**

**Richtlinie des Landkreises Zwickau  
zur Gewährung von Zuwendungen  
und Ehrungen im Bereich des Sportes**

**Redaktioneller Hinweis:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

<b>1. FÖRDERBEDINGUNGEN UND BESONDERE FÖRDERBESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>
<b>1.1 ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN</b>	<b>5</b>
1.1.1 ZWECK DER FÖRDERUNG .....	5
1.1.2 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER .....	5
1.1.3 FÖRDERBEREICHE .....	5
1.1.4 ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN .....	6
1.1.5 ZUWENDUNGS- UND FINANZIERUNGSARTEN.....	6
1.1.6 VERFAHRENSBESTIMMUNGEN .....	6
1.1.6.1 ANZUWENDENDE RECHTSNORMEN .....	6
1.1.6.2 ANTRAGSVERFAHREN .....	6
1.1.6.3 ZUSTÄNDIGKEITEN.....	7
1.1.6.4 AUSZAHLBESTIMMUNGEN .....	7
1.1.6.5 MITTEILUNGSPFLICHTEN .....	7
1.1.6.6 VERWENDUNGSNACHWEIS .....	7
1.1.6.7 DATENSCHUTZ .....	8
<b>1.2 BESONDERE FÖRDERBESTIMMUNGEN</b>	<b>8</b>
1.2.1 VEREINSPAUSCHALE .....	8
1.2.1.1 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER.....	8
1.2.1.2 ART DER FÖRDERUNG .....	8
1.2.1.3 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG .....	9
1.2.1.4 MAßSTAB DER FÖRDERUNG .....	9
1.2.1.5 ANTRAGSVERFAHREN .....	9
1.2.1.6 AUSZAHLUNG DER MITTEL.....	9
1.2.1.7 VERWENDUNGSNACHWEIS .....	9
1.2.2 ÜBUNGSLEITERPAUSCHALE .....	9
1.2.2.1 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER.....	9
1.2.2.2 ART DER FÖRDERUNG .....	9
1.2.2.3 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG .....	10
1.2.2.4 MAßSTAB DER FÖRDERUNG .....	10
1.2.2.5 ANTRAGSVERFAHREN .....	10
1.2.2.6 AUSZAHLUNG DER MITTEL.....	10
1.2.2.7 VERWENDUNGSNACHWEIS .....	10
1.2.3 WETTKAMPFFÖRDERUNG .....	10
1.2.3.1 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER.....	10
1.2.3.2 ART DER FÖRDERUNG .....	10
1.2.3.3 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG.....	11
1.2.3.4 MAßSTAB DER FÖRDERUNG .....	11
1.2.3.5 ANTRAGSVERFAHREN .....	11
1.2.3.6 AUSZAHLUNG DER MITTEL.....	11
1.2.3.7 VERWENDUNGSNACHWEIS (EINFACHER VERWENDUNGSNACHWEIS) .....	11
1.2.4 FÖRDERUNG VON BESONDEREN SPORTVERANSTALTUNGEN .....	12
1.2.4.1 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER.....	12
1.2.4.2 ART DER FÖRDERUNG .....	12
1.2.4.3 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG.....	12
1.2.4.4 MAßSTAB DER FÖRDERUNG .....	12
1.2.4.5 ANTRAGSVERFAHREN .....	12
1.2.4.6 AUSZAHLUNG DER MITTEL.....	12
1.2.4.7 VERWENDUNGSNACHWEIS (EINFACHER VERWENDUNGSNACHWEIS) .....	13

---

<b>2</b>	<b><u>SPORTLEREHRUNG</u></b>	<b>13</b>
<b>2.1</b>	<b>AUSZEICHNUNG MIT DER SPORTMEDAILLE</b>	<b>13</b>
2.1.1	ALLGEMEINES .....	13
2.1.2	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER .....	13
2.1.3	VORAUSSETZUNGEN .....	13
2.1.4	VORSCHLAGSBERECHTIGT .....	13
2.1.5	AUSZEICHNUNGEN .....	14
2.1.5.1	AUSZEICHNUNG IN GOLD .....	14
2.1.5.2	AUSZEICHNUNG IN SILBER .....	14
2.1.5.3	AUSZEICHNUNG IN BRONZE .....	14
2.1.6	ANTRAGSVERFAHREN .....	14
2.1.7	VERSCHIEDENES .....	14
<b>2.2</b>	<b>AUSZEICHNUNG MIT DER SPORTPLAKETTE</b>	<b>15</b>
2.2.1	ALLGEMEINES .....	15
2.2.2	ZUWENDUNGSEMPFÄNGER .....	15
2.2.3	VORAUSSETZUNGEN .....	15
2.2.4	VORSCHLAGSBERECHTIGT .....	15
2.2.5	VORSCHLAGSVERFAHREN .....	15
2.2.6	VERSCHIEDENES .....	15
<b>3</b>	<b><u>ZUSCHUSS KREISSPORTBUND ZWICKAU E. V.</u></b>	<b>16</b>
3.1	GEGENSTAND UND MAßSTAB DER FÖRDERUNG	16
<b>4</b>	<b><u>INKRAFTTRETEN</u></b>	<b>16</b>

---

## **1. FÖRDERBEDINGUNGEN UND BESONDERE FÖRDERBESTIMMUNGEN**

### **1.1 Allgemeine Förderbedingungen**

- (1) In Umsetzung der Artikel 11 und 84 der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie der §§ 1, 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist und der §§ 23, 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) in der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, i. V. m. den zu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung, gewährt der Landkreis Zwickau Zuwendungen zur Förderung des Sportes.
- (2) Die Vergabe der Zuwendungen richtet sich nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß § 61 SächsLKrO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, i. V. m. § 72 Abs. 1, 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Landratsamt Zwickau (Bewilligungsbehörde) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der im Kreishaushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

#### **1.1.1 Zweck der Förderung**

Die Förderung des Sportes ist ein gesamtgesellschaftliches und damit auch ein Kernanliegen des Landkreises Zwickau. Sie begreift sich als unverzichtbarer Bestandteil kommunaler Daseinsvorsorge und dient dem Ziel, Bewegung, Gesundheit, Charakter- und Kompetenzbildung sowie eine positive Lebenseinstellung insbesondere unserer Kinder, Jugendlichen und jungen Familien zu unterstützen und zu fördern. Die für den Landkreis Zwickau wichtigste Form des Sportbetriebes sind die vielfältigen Aktivitäten in den Sportvereinen und Verbänden. Hieraus leiten sich die Förderschwerpunkte dieser Richtlinie ab.

#### **1.1.2 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Sportförderrichtlinie sind ausschließlich Sportvereine, welche ihren Sitz im Landkreis Zwickau haben.

#### **1.1.3 Förderbereiche**

- a) Vereinspauschale
- b) Übungsleiterpauschale
- c) Wettkampfförderung
- d) Förderung von besonderen Sportveranstaltungen

### **1.1.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zuwendungsfähigkeiten von Sportvereinen und Verbänden sind die

- Eintragung im Vereinsregister (e. V.),
- vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit und
- Mitgliedschaft im Kreissportbund Zwickau e. V. sowie
- Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen e. V.

### **1.1.5 Zuwendungs- und Finanzierungsarten**

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.
- (3) Die Finanzierungsart bestimmt sich nach den jeweiligen besonderen Förderbestimmungen unter Ziffer 2.

### **1.1.6 Verfahrensbestimmungen**

#### **1.1.6.1 Anzuwendende Rechtsnormen**

- (1) In begründeten Einzelfällen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, auf Antrag durch den Beschluss des Kreistages, eine von den Regelungen dieser Sportförderrichtlinie abweichende Förderung gewährt werden.
- (2) Für die förderrechtlichen Bestimmungen gilt § 44 VwV-SäHO entsprechend, sofern nachfolgend nicht anderes geregelt ist.

#### **1.1.6.2 Antragsverfahren**

- (1) Die Gewährung von Förderungen erfolgt nur auf Antrag unter der Verwendung der vorgegebenen Antragsformulare des Landratsamtes des Landkreises Zwickau.
- (2) Die Anträge sind entsprechend den in den Punkten 1.2.1 bis 1.2.4 festgelegten Bearbeitungsfristen formgebunden, schriftlich oder elektronisch (z. B. Antragsformular über Amt 24) im Landkreis Zwickau einzureichen. Zur Wahrung der Frist gilt der rechtzeitige Eingang im Landratsamt Zwickau. Eine vorherige elektronische Übersendung ist fristwährend möglich.
- (3) Eine rückwirkende Antragstellung wird ausgeschlossen.
- (4) Sollte ein Antrag verfristet eingehen, ist der Antragsteller umgehend zu informieren. Verfristet eingegangene Anträge können gegebenenfalls berücksichtigt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen sollten.

### 1.1.6.3 Zuständigkeiten

Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Zwickau.

### 1.1.6.4 Auszahlbestimmungen

- (1) Die Auszahlbestimmungen richten sich nach den jeweiligen besonderen Förderbestimmungen unter Ziffer 2.
- (2) Die Zuwendung darf weder an Dritte abgetreten noch verpfändet werden.
- (3) Die Zuwendung muss für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel geboten werden.
- (4) Zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten (Drittmittel) sind vorrangig einzusetzen und im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen.

### 1.1.6.5 Mitteilungspflichten

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich verpflichtet, der Verwaltung des Landratsamtes folgende Sachverhalte anzuzeigen,
  - a) wenn sich die Fördervoraussetzungen bzw. -bedingungen im Vergleich zur Antrags- bzw. Bescheidsituation ändern,
  - b) er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck, dieselbe Maßnahme bzw. dasselbe Projekt bei anderen öffentlichen Stellen beantragt und von ihnen erhält,
  - c) sich die nach Einreichung des Finanzierungs- bzw. Haushalts- oder Wirtschaftsplanes oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebende Umstände ändern oder wegfallen,
  - d) es bei der Durchführung terminliche Verschiebungen gibt (Bewilligungszeitraum).
- (2) Der Zuwendungsempfänger muss bei Veröffentlichungen in geeigneter Weise auf die Zuwendung unter Benennung des Zuwendungsgebers hinweisen.

### 1.1.6.6 Verwendungsnachweis

- (1) Die Abrechnung der Verwendung der Mittel hat mittels einfachem Verwendungsnachweis auf den vorgegebenen Formularen des Landratsamtes des Landkreises Zwickau zu erfolgen.
- (2) Fristen, Art und Umfang der Verwendungsnachweise richten sich nach den jeweiligen besonderen Förderbestimmungen unter Ziffer 2.
- (3) Zur Wahrung der Frist gilt der rechtzeitige Eingang im Landratsamt Zwickau. Eine vorherige elektronische Übersendung ist fristwährend möglich. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen sowie Belege einzusehen oder anzufordern und die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen in den Diensträumen des Zuwendungsempfängers zu prüfen.

- 
- (4) Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden.
  - (5) Die Bewilligungsbehörde kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen oder die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern, wenn
    - a) die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird bzw. verwendet worden ist,
    - b) der Zuwendungsempfänger seiner Mitteilungspflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht rechtzeitig nachkommt,
    - c) der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren,
    - d) die Zuwendung unwirtschaftlich verwendet wurde,
    - e) der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis/die Rechnungslegungen nicht ordnungsgemäß führt bzw. die festgelegten Abrechnungsfristen nicht einhält.

#### **1.1.6.7 Datenschutz**

- (1) Zur Durchführung der Förderverfahren nach dieser Richtlinie werden personenbezogene Daten der Antragsteller erhoben, verarbeitet, gespeichert und gegebenenfalls an Dritte übermittelt.
- (2) Der Antragsteller stellt sicher, dass er die Übermittlungsbefugnisse für die zur Verfügung gestellten Daten hat.

### **1.2 Besondere Förderbestimmungen**

#### **1.2.1 Vereinspauschale**

##### **1.2.1.1 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Sportförderrichtlinie sind ausschließlich Sportvereine, welche ihren Sitz im Landkreis Zwickau haben.

##### **1.2.1.2 Art der Förderung**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.



### **1.2.1.3 Gegenstand der Förderung**

Mit der Vereinspauschale sollen die allgemeinen Voraussetzungen für den Sportbetrieb in den Vereinen und des Kinder- und Jugendsports im laufenden Kalenderjahr gefördert werden.

### **1.2.1.4 Maßstab der Förderung**

Die antragstellenden Vereine erhalten einen Sockelbetrag von 60 EUR.

Auf der Grundlage der Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen werden zusätzlich 0,60 EUR pro Mitglied für Erwachsene und 7,20 EUR pro Mitglied für Kinder und Jugendliche gewährt.

### **1.2.1.5 Antragsverfahren**

Die Anträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres beim Landratsamt des Landkreises Zwickau formgebunden, schriftlich oder elektronisch (z. B. Antragsformular über Amt 24) einzureichen. Die Förderung wird als Pauschalförderung gewährt.

### **1.2.1.6 Auszahlung der Mittel**

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides auf das Vereinskonto des Zuwendungsempfängers. Die Ausreichung der Fördermittel erfolgt als Gesamtsumme auf das Vereinskonto.

### **1.2.1.7 Verwendungsnachweis**

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

## **1.2.2 Übungsleiterpauschale**

### **1.2.2.1 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Sportförderrichtlinie sind ausschließlich Sportvereine, welche ihren Sitz im Landkreis Zwickau haben.

### **1.2.2.2 Art der Förderung**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

### **1.2.2.3 Gegenstand der Förderung**

Der Landkreis Zwickau fördert die regelmäßige Tätigkeit von Übungsleitern mit Lizenz in den Sportvereinen im laufenden Kalenderjahr.

### **1.2.2.4 Maßstab der Förderung**

Auf der Grundlage des Sportfördermittelantrages Breitensport des Landessportbundes Sachsen wird eine Pauschale in Höhe von 36 EUR je Übungsleiter mit Lizenz pro Jahr ausgereicht.

### **1.2.2.5 Antragsverfahren**

Die Anträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres beim Landratsamt des Landkreises Zwickau formgebunden, schriftlich oder elektronisch (z. B. Antragsformular über Amt 24) einzureichen. Die Förderung wird als Pauschalförderung gewährt.

### **1.2.2.6 Auszahlung der Mittel**

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides auf das Vereinskonto des Zuwendungsempfängers. Die Ausreichung der Fördermittel erfolgt als Gesamtsumme auf das Vereinskonto.

### **1.2.2.7 Verwendungsnachweis**

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

## **1.2.3 Wettkampfförderung**

### **1.2.3.1 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Sportförderrichtlinie sind ausschließlich Sportvereine, welche ihren Sitz im Landkreis Zwickau haben.

### **1.2.3.2 Art der Förderung**

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

### **1.2.3.3 Gegenstand der Förderung**

Die Wettkampfförderung dient der Teilnahme von Mannschaften und von Einzelwettkämpfern an Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Olympischen Spielen, Deutschen Meisterschaften, länderübergreifenden Verbandsmeisterschaften sowie den Landesmeisterschaften. Berücksichtigt werden die Wettkämpfe in der Zeit vom 01.11. des Vorjahres bis 31.10. des laufenden Kalenderjahres.

### **1.2.3.4 Maßstab der Förderung**

Als Kosten werden anerkannt:

- a) Startgeld
- b) Fahrtkosten, angelehnt an das Sächs. Reisekostengesetz § 5 Abs. 1
- c) Übernachtungskosten

Die Förderung beträgt höchstens 60 EUR pro Person.

### **1.2.3.5 Antragsverfahren**

Anträge auf Wettkampfförderung sind 2 Wochen vor Beginn unter Angabe der Art des Wettkampfes, Termin, Ort, der veranschlagten Teilnehmerzahl des beantragten Vereins und der voraussichtlichen Gesamtkosten beim Landratsamt des Landkreises Zwickau formgebunden, schriftlich oder elektronisch (z. B. Antragsformular über Amt 24) einzureichen. Dem Antrag ist die Ausschreibung des Wettkampfes beizufügen.

### **1.2.3.6 Auszahlung der Mittel**

Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung des Verwendungsnachweises nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides auf das Vereinskonto des Zuwendungsempfängers.

### **1.2.3.7 Verwendungsnachweis (einfacher Verwendungsnachweis)**

Die Abrechnung der Verwendung der Mittel ist auf den vorgegebenen Formularen des Landratsamtes des Landkreises Zwickau vorzunehmen.

Dieser ist 4 Wochen nach der Teilnahme am Wettkampf zu erbringen und muss die Gesamtkostenaufstellung sowie eine Teilnehmerliste enthalten. Für eine eventuelle Überprüfung sind Belege vorzuhalten.

## **1.2.4 Förderung von besonderen Sportveranstaltungen**

### **1.2.4.1 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Sportförderrichtlinie sind ausschließlich Sportvereine, welche ihren Sitz im Landkreis Zwickau haben.

### **1.2.4.2 Art der Förderung**

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

### **1.2.4.3 Gegenstand der Förderung**

Bezuschusst werden die Ausrichtung von Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Olympischen Spielen, Deutschen Meisterschaften, länderübergreifenden Verbandsmeisterschaften sowie die Landesmeisterschaften. Berücksichtigt werden die besonderen Sportveranstaltungen in der Zeit vom 01.11. des Vorjahres bis 31.10. des laufenden Kalenderjahres.

### **1.2.4.4 Maßstab der Förderung**

Förderfähig sind alle aus dem sportlichen Teil der Veranstaltung entstehenden und zur Sicherung der wettkampfspezifischen Anforderungen beitragenden Kosten.

Nicht förderfähig sind insbesondere Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten der Teilnehmer.

Der Fördersatz beträgt 50 Prozent der förderfähigen Kosten, aber höchstens 2.400 EUR pro Veranstaltung.

### **1.2.4.5 Antragsverfahren**

Anträge von besonderen Sportveranstaltungen sind 2 Wochen vor Beginn unter Angabe der Art des Wettkampfes, Termin, Ort, Teilnehmerzahl und der voraussichtlichen Gesamtkosten beim Landratsamt des Landkreises Zwickau formgebunden, schriftlich oder elektronisch (z. B. Antragsformular über Amt 24) einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis der Beauftragung zur Ausrichtung der Meisterschaft durch den Sportfachverband (Kopie) beizufügen.

### **1.2.4.6 Auszahlung der Mittel**

Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung des Verwendungsnachweises nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides auf das Vereinskonto des Zuwendungsempfängers.

---

### **1.2.4.7 Verwendungsnachweis (einfacher Verwendungsnachweis)**

Die Abrechnung der Verwendung der Mittel ist auf den vorgegebenen Formularen des Landratsamtes des Landkreises Zwickau vorzunehmen.

Dieser ist bis spätestens 2 Monate nach der Ausrichtung der Meisterschaft zu erbringen und muss die Gesamtkostenaufstellung enthalten.

## **2 Sportlerehrung**

### **2.1 Auszeichnung mit der Sportmedaille**

#### **2.1.1 Allgemeines**

Der Landkreis Zwickau führt jährlich eine Sportlerehrung durch.

Die Würdigung ausgezeichneten Leistungen von Sportlern und Mannschaften erfolgt durch die Verleihung der Sportmedaille.

#### **2.1.2 Zuwendungsempfänger**

Die auszuzeichnenden Sportler bzw. Mannschaften müssen Mitglieder eines Sportvereins im Landkreis Zwickau sein.

#### **2.1.3 Voraussetzungen**

- (1) Es werden Einzelsportler und Mannschaften geehrt.
- (2) Meisterschaften müssen offiziellen Charakter tragen und dürfen nicht den Status einer Bestenermittlung besitzen.
- (3) Die auszuzeichnenden Sportler bzw. Mannschaften müssen Mitglieder eines Sportvereins des Landkreises Zwickau sein und für diesen an den Start gehen.

#### **2.1.4 Vorschlagsberechtigt**

Vorschlagsberechtigt für die aufgeführten Auszeichnungen sind:

- a) der Kreissportbund Zwickau e. V.
- b) die Sportvereine des Landkreises Zwickau
- c) das Landratsamt des Landkreises Zwickau

Die Vorschläge sind bei dem Landratsamt des Landkreises Zwickau formgebunden, schriftlich oder elektronisch (z. B. Antragsformular über Amt 24) einzureichen. Hierzu ist das Antragsformular entsprechend der Richtlinie zu verwenden.

## **2.1.5 Auszeichnungen**

### **2.1.5.1 Auszeichnung in Gold**

Die Sportmedaille des Landkreises Zwickau in Gold wird verliehen an:

- a) Olympia- und Paralympicsteilnehmer, die sich unter den sechs Besten platziert haben
- b) Weltmeisterschaftsteilnehmer, die sich unter den sechs Besten platziert haben
- c) 1. Platz einer Europameisterschaft
- d) 1. Platz einer Deutschen Meisterschaft

### **2.1.5.2 Auszeichnung in Silber**

Die Sportmedaille des Landkreises Zwickau in Silber wird verliehen an:

- a) 2 + 3. Platz einer Europameisterschaft
- b) 2. Platz einer Deutschen Meisterschaft
- c) 1. Platz einer länderübergreifende Verbandsmeisterschaft

### **2.1.5.3 Auszeichnung in Bronze**

Die Sportmedaille des Landkreises Zwickau in Bronze wird verliehen an:

- a) 3. Platz einer Deutschen Meisterschaft
- b) 2. Platz einer länderübergreifenden Verbandsmeisterschaft
- c) 1. Platz einer Sächsischen Meisterschaft

## **2.1.6 Antragsverfahren**

Die Anträge sind beim Landratsamt des Landkreises Zwickau formgebunden, schriftlich oder elektronisch (z. B. Antragsformular über Amt 24) bis zum 31.01. einzureichen. Berücksichtigt werden die sportlichen Leistungen in der Zeit vom 01.01. bis 31.12. des Vorjahres.

## **2.1.7 Verschiedenes**

- (1) Erfüllt ein Sportler bzw. eine Mannschaft in einem Jahr mehrere Kriterien, so wird nur die höchstrangige Leistung gewürdigt.
- (2) Die Auszeichnung mit der Sportmedaille erfolgt nur einmalig im Auszeichnungsjahr.
- (3) Die Veröffentlichung der Namen der Ausgezeichneten erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Zwickau.

## **2.2 Auszeichnung mit der Sportplakette**

### **2.2.1 Allgemeines**

An ehrenamtliche Sportfunktionäre, die sich um die Entwicklung und Förderung des Sportes im Landkreis Zwickau verdient gemacht haben, werden pro Jahr maximal drei Sportplaketten verliehen.

### **2.2.2 Zuwendungsempfänger**

Die auszuzeichnenden ehrenamtlichen Sportfunktionäre müssen Mitglied eines Sportvereins im Landkreis Zwickau sein.

### **2.2.3 Voraussetzungen**

Ausgezeichnet werden können ehrenamtliche Sportfunktionäre, die wenigstens 25 Jahre an verantwortungsvoller Stelle für das Vereins- oder Fachverbandsleben besondere Verdienste im Landkreis Zwickau erworben haben.

### **2.2.4 Vorschlagsberechtigt**

Vorschlagsberechtigt für die aufgeführten Auszeichnungen sind:

- a) der Kreissportbund Zwickau e. V.
- b) die Sportvereine des Landkreises Zwickau
- c) das Landratsamt Zwickau

### **2.2.5 Vorschlagsverfahren**

Die Vorschläge sind beim Landratsamt des Landkreises Zwickau formgebunden oder elektronisch (Antragsformular über Amt 24) bis zum 31.01. einzureichen.

### **2.2.6 Verschiedenes**

- a) Die Entscheidung über die Verleihung der Sportplakette trifft der Landrat.
- b) Die Veröffentlichung der Namen der Ausgezeichneten erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Zwickau.

### **3 Zuschuss Kreissportbund Zwickau e. V.**

#### **3.1 Gegenstand und Maßstab der Förderung**

Die Förderung erfolgt gemäß der Satzung des Kreissportbundes Zwickau zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Höhe von 40.000 EUR.

- a) eine Antragstellung ist nicht erforderlich,
- b) eine ganz- oder teilweise Rückzahlung/Rückforderung wird ausgeschlossen,
- c) die Auszahlung erfolgt in einem Betrag,
- d) ein Verwendungsnachweis wird nicht abgefordert,
- e) der Antragsteller weist die Gemeinnützigkeit anhand der Bescheinigung des Finanzamtes (sog. Freistellungsbescheid) gegenüber dem Landkreis Zwickau nach,
- f) eine Förderung des Landkreises Zwickau über die Förderrichtlinie Freie Jugendhilfe wird ausgeschlossen.

### **4 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie des Landkreises Zwickau vom 1. Januar 2017 außer Kraft.

Zwickau, den 15.01.2025



Michaelis  
Landrat